

den 17. August 1938.

Ha. Liebesgaben, Spez.

mb 18/8.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 10. August, wird Ihnen mitgeteilt, dass Geschenksendungen an nicht unbemittelte Empfaenger in jedem Fall zollpflichtig sind. Es koennennahrungs- und Genussmittel mit einem Zollwert bis zu RM 20 im Postverkehr vom Ausland als Geschenk fuer Unbemittelte zum eigenen Verbrauch sowie gebrauchte Kleidungsstuecke und Waesche, die nicht zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken eingehen zollfrei eingefuehrt werden. Die Beduerftigkeit des Empfaengers ist dem Zollamt nachzuweisen.

Der Deutsche Konsul

I.A.

K.

Herrn

Oscar Muller,
5402 Bannantyne Ave.,
Verdun-Montreal.

MG